

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
SVV-Beschluss Nr. 290/2000 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße / Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel	364
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße/Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	365
SVV-Beschluss Nr. 289/2000 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel	367
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	367
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1983 zur Meldung zur Erfassung	369
Öffentliche Geldspendensammlung	370
Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A - Ausführung von Bauleistungen	370
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Brandenburg an der Havel - Grünzug Berner Straße, 1. BA Gesamtschule Görden, Brandenburg an der Havel.	373
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3 und 17 Nr. 1 Einrichtung und Aufrüstung von Computerkabinetten Brandenburg an der Havel	375
Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 am Mittwoch, dem 25.10.2000, um 16:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	377

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Information	
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	380
Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	381
Statistischer Jahresbericht 2000 erhältlich	381
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte	381
Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus 2001 gesucht	387
Impressum	388

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 290/2000

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße / Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße/ Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet beiderseits der Bauhofstraße, welches nördlich durch die Hausmannstraße, östlich durch die Werderstraße, südlich durch die Otto-Sidow-Straße und die Straße Am Hauptbahnhof (Zentrumsring) und westlich durch den Jakobsgraben begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) sowie der Entwurf des Textes und die Entwurfsbegründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Textes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 14
„Behördenzentrum Bauhofstraße/Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 09.10.2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße/Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel für das Gebiet beiderseits der Bauhofstraße, welches nördlich durch die Hausmannstraße, östlich durch die Werderstraße, südlich durch die Otto-Sidow-Straße und die Straße Am Hauptbahnhof (Zentrumsring) und westlich durch den Jakobsgraben begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) sowie der Entwurf des Textes und die Entwurfsbegründung dazu liegen

vom 30.10.2000 bis 01.12.2000

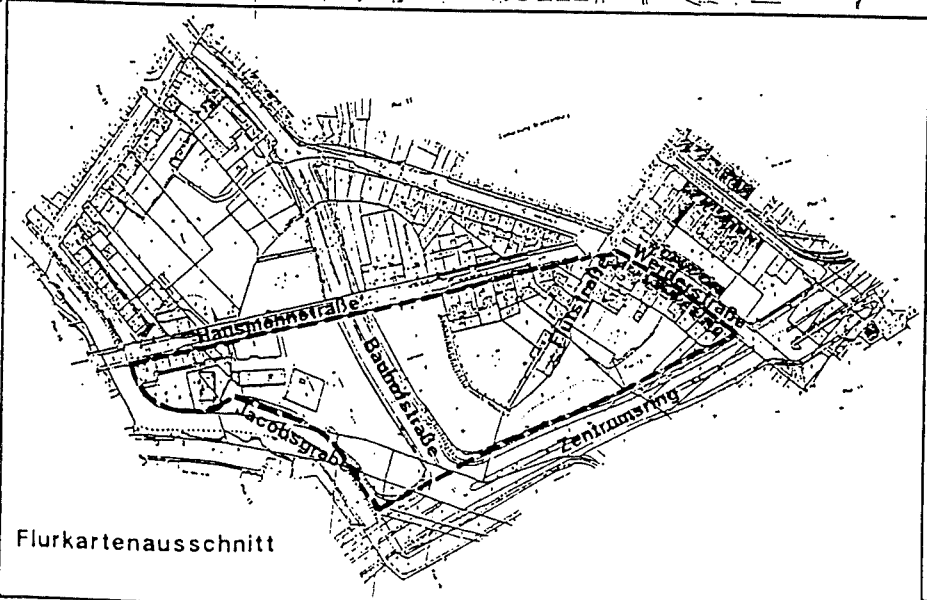
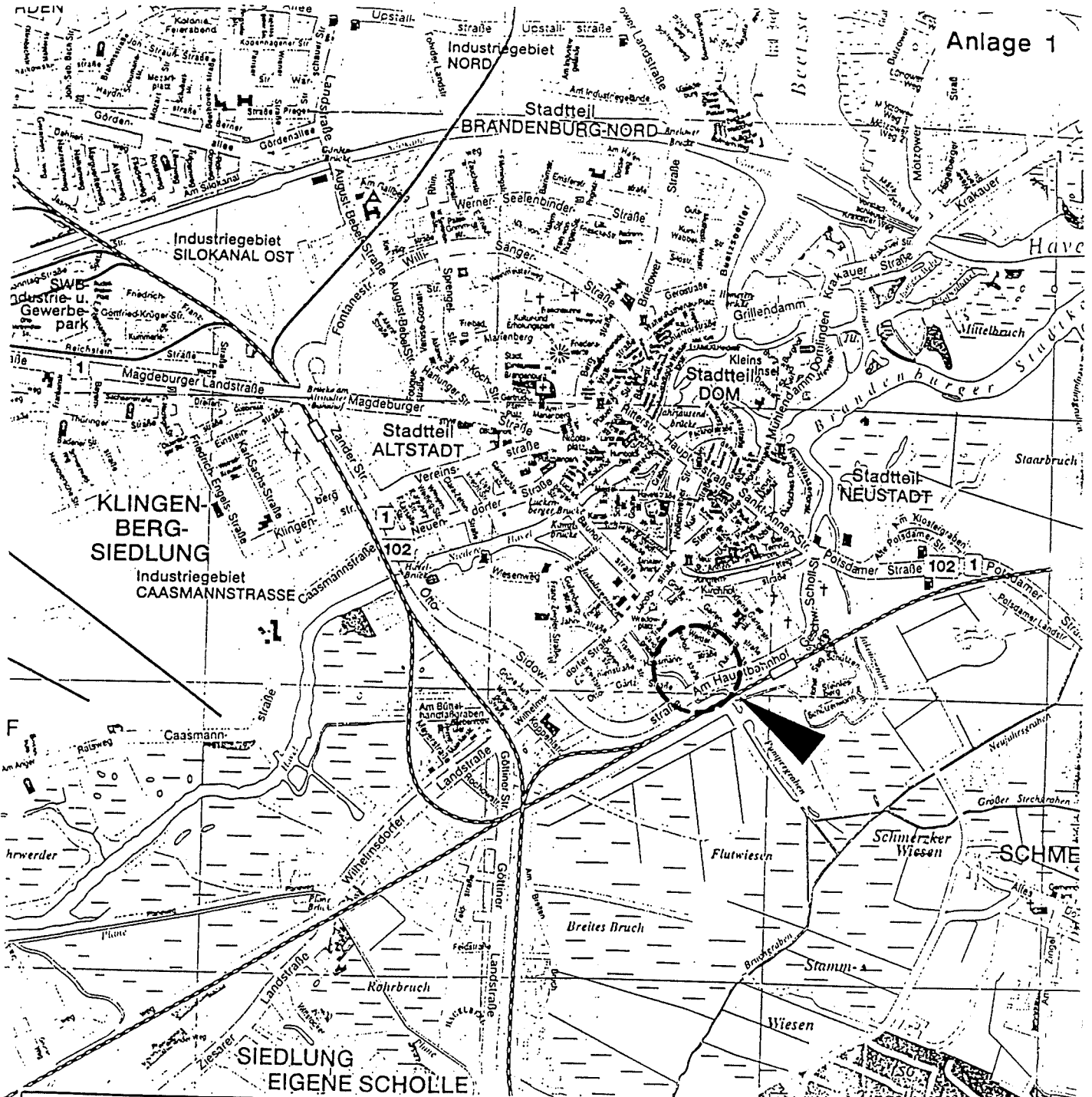
in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

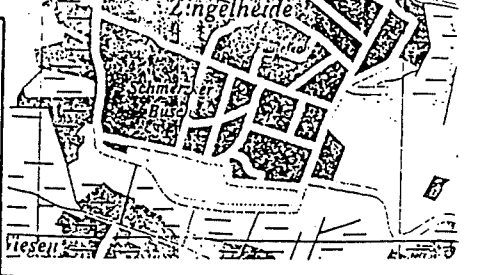
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter



Flurkartenausschnitt

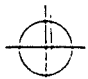


Bebauungsplan

**“Behördenzentrum
Bauhofstraße/Zentrumsring”**

Übersichtskarte mit Abgrenzung
des Plangebietes

Maßstab ohne



SVV-Beschluss Nr. 289/2000

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel

1. Für das Gebiet, welches nordnordwestlich durch Sportvereine und einen Handwerksbetrieb und nordnordöstlich durch die Niedere Havel und den Jakobsgraben, im Nordosten durch die Wredowstraße, im Südosten von der Schulanlage des von Saldern-Gymnasiums, im Süden durch die Kleingartensparte "Helgoland" und im Westen durch den Zentrumsring begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt), liegt der Entwurf des Bebauungsplanes vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel sowie der Entwurf des Textes werden beschlossen und die Entwurfsbegründung in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Textes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

* * *

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 09.10.2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ Brandenburg an der Havel für das Gebiet, welches nordnordwestlich durch Sportvereine und einen Handwerksbetrieb und nordnordöstlich durch die Niedere Havel und den Jakobsgraben, im Nordosten durch die Wredowstraße, im Südosten von der Schulanlage des von Saldern-Gymnasiums, im Süden durch die Kleingartensparte "Helgoland" und im Westen durch den Zentrumsring begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt) sowie der Entwurf des Textes und die Entwurfsbegründung dazu liegen

vom 30.10.2000 bis 01.12.2000

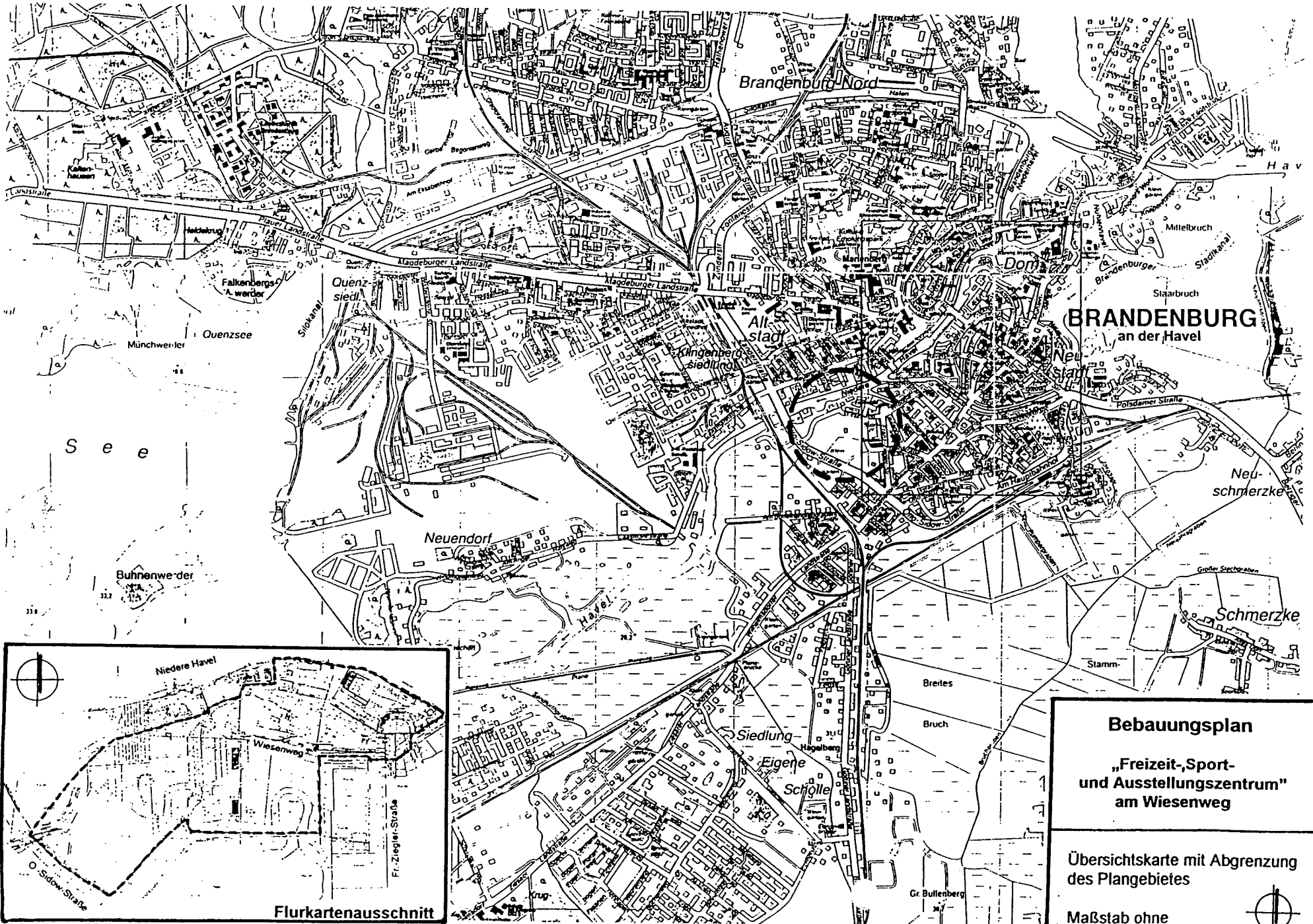
in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

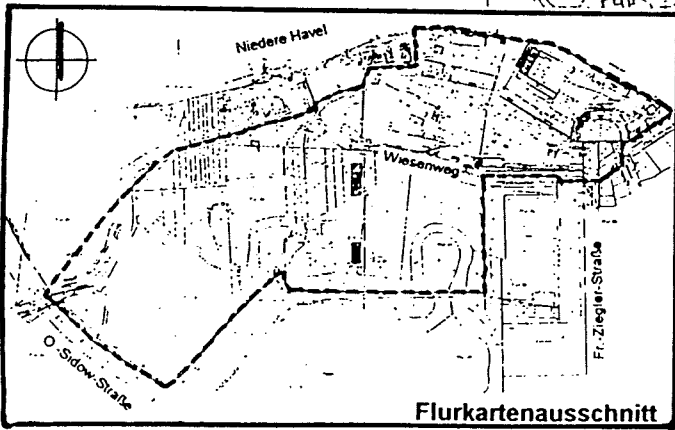
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter



BRANDENBURG
an der Havel




Flurkartenausschnitt

Bebauungsplan
„Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum“
am Wiesenweg

Übersichtskarte mit Abgrenzung
des Plangebietes

Maßstab ohne



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1983 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.07. - 30.09.1983**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Sachgebiet Einwohnermeldebehörde
Warschauer Straße 3
14772 Brandenburg an der Havel

Sprechstunden:	Montag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	
	Dienstag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 28.09.2000

Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Straßensammlung mit Sammelbüchsen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 04. November bis 20. November 2000 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.,
Landesverband Brandenburg,
Behlerstraße 4,
14467 Potsdam.

Zur Sammlung sind ausschließlich die durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde, abgestempelten Sammlerausweise, Sammelbüchsen und -listen zu verwenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 22. Dezember 1999 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und § 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 1994) eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A - Ausführung von Bauleistungen

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel,
Tel.: 0 33 81/ 41 - 20 00, Telefax: 0 33 81/ 30 10 76
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel
- Vergabenummer:
- | | |
|---|--------------------------|
| 15 Dachabdichtungsarbeiten | |
| - Kompaktdächer mit Schaumglasdämmung
und bituminöser Abdichtung | ca. 3.000 m ² |
| - Abdichtung auf Flüssig-Kunststoffbasis
mit Gussasphalt | ca. 540 m ² |
| 16 Fassadenbau- und Klempnerarbeiten | |
| - Stahl- Glas- Fassade | ca. 1.850 m ² |
| - Stahl- Glas- Elementfassade | ca. 2.350 m ² |
| - Stahlunterkonstruktionen für Fassaden | ca. 1.045 m ² |
| - Überkopfverglasungen | ca. 605 m ² |
| - Stahl- Glas- Erkerfassaden | ca. 1.245 m ² |
| - Blech- Elementfassaden | ca. 325 m ² |
| - Attika- und Sockelabdeckungen Aluminiumblech
mit Unterkonstruktion | ca. 850 m ² |
| - Metallgewebe- Elemente, vorgehängt mit
Unterkonstruktion | ca. 1.460 m ² |
| - Sonnenschutz, außenliegende Markisen,
elektrisch angetrieben | ca. 2.290 m ² |
| 28 Trockenbauarbeiten | |
| - Gipskartonwände | ca. 9.200 m ² |

41 Sanitär - Installationen		
- Rohrleitung DN 15-65 Niro	ca.	6.000 m
- Rohrleitung DN 50-200 aus Gusseisen	ca.	2.600 m
- Entwässerungsrinnen aus verzinktem Stahl	ca.	120 m
- Boden- und Dachabläufe	ca.	75 St.
- Sanitärobjekte mit Zubehör und Inst. Reg.	ca.	355 St.
- Duschplätze und Badewannen mit Thermostatarmatur	ca.	45 St.
- Hubbadewannen		1 St.
- Pflegekombinationen	ca.	18 St.
- Abwasserhebeanlage		1 St.
- Schmutzwasser- und Tauchmotorpumpen	ca.	5 St.
- Druckerhöhungsanlage (Kompaktanlage)		1 St.
- Trinkwassererwärmungsanlage (Speichersystem)		1 St.
- Enthärtungsanlage/Umkehrosmoseanlage mit Permeat- Sammelbehälter		2 St.
- Absatzautomatikanlage mit Rückkühlwerk		2 St.
- Löschwasseranlagen Trocken für Treppenhäuser		6 St.
42 Heizung		
- FW-Übergabestation ca. 2,2 MW		2 St.
- Heizkörper		400 St.
- Heizleitungen aus verz. Stahlrohr		
- Reindampferzeuger ca. 850 kg/h		2 St.
- Rohrleitung Dampf aus V2A		
- Klima- Kaltwasser und Kühlwasserrohrleitungen		
43 RLT		
- Zu- und Abluftanlagen filtern/heizen kühlen/befeuchten je Anlage ca. 18.000 m³/h einschl. WRG-KVS		4 St.
- Zu- und Abluftanlagen filtern/heizen/kühlen je Anlage ca. 10.000 m³/h einschl. WRG-KVS		7 St.
- Zu- Abluftanlagen filtern/heizen je Anlage ca. 10.000 m³/h einschl. WRG/KV's		2 St.
- Entrauchungsventilatoren ca. 40.000 m³/h		1 St.
- Kältemaschinen á 450 KW		2 St.
- Rückkühlwerke á 1.300 KW		
- L90 Silikat Brandschutzkanal		
- verz. Blechkanal		
- LAF-OP Lüftungsdecken		10 St.
44a Ersatzstromversorgungsanlage		
- Diesel-Drehstromaggregat, Nennleistung 500 kVA, mit Schalldämmkapselung		1 St.
- Kraftstoffversorgungsanlage, Abgasanlage		1 St.
- Zu- und Abluftanlage mit Jalousie, E-Motor		1 St.
- Notstromanlage mit Messung, Batterieladung und Überwachung, Selbststeuereinrichtung, Leistungsteil		1 St.
44c Trafostation		
- Trafostation für 2 St. Transformatoren, MS-Anlage, NS-Anlage AV, SV, einschl. Ausrüstung, Erdungsanlage		1 St.
- Trafo 630 kVA		2 St.

- MS-Schaltanlage SF₆-isoliert, mit Messung, LS (8 Schaltfelder) 1 St.
- Verrechnungsmessung 1 St.
- Außenanlagen
- MS-Kabelverlegung einschl. Erdarbeiten ca. 400 m
- NS-Kabelverlegung einschl. Erdarbeiten ca. 500 m
- f) Aufteilung in Lose: Nein
- Möglichkeit, Angebote einzureichen für alle Lose
- g) Zweck der baulichen Anlage: Klinikum
- Zweck der Bauleistung: s. o.
- h) Ausführungsfrist: 6 Monate
- Beginn: 2001, Ende 2001
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis 23.10.2000, Anschrift siehe a)
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer:	15	-	Dachabdichtungsarbeiten
	16	-	Fassadenbau- und Klempnerarbeiten
	28	-	Trockenbauarbeiten
	41	-	Sanitär, Installationen
	42	-	Heizungsanlagen + zentrale Warmwasservers.
	43	-	Raumlufttechnische Anlagen
	44a	-	Ersatzstromversorgungsanlagen
	44c	-	Trafostation

Höhe des Kostenbeitrages	15)	100,00
(in DM)	16)	150,00
	28)	100,00
	41)	100,00
	42)	150,00
	43)	150,00
	44a)	100,00
	44c)	100,00

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Scheck

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- k) Ende der Angebotsfrist:

Nr. 15	- Dachabdichtungsarbeiten:	16.11.2000, 10.00 Uhr
Nr. 16	- Fassadenbau- und Klempnerarbeiten:	16.11.2000, 11.00 Uhr
Nr. 28	- Trockenbauarbeiten:	16.11.2000, 12.00 Uhr
Nr. 41	- Sanitär, Installationen:	16.11.2000, 13.00 Uhr
Nr. 42	- Heizungsanl. + zentr. Warmwasser.	16.11.2000, 13.30 Uhr
Nr. 43	- Raumlufttechnische Anlagen	16.11.2000, 14.00 Uhr
Nr. 44a	- Ersatzstromversorgungsanlagen	16.11.2000, 14.30 Uhr
Nr. 44c	- Trafostation	16.11.2000, 15.00 Uhr
- l) Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe a)
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Anschrift siehe a) Submissionsstelle
- p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5.v.H.der Auftragssumme einschl. der Nachträge

- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5.v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge
- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
 - r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 - s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c, d, e, f VOB/A
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
 - t) Die Bindefrist endet am: 18.12.2000
 - w) Vergabeprüfstelle: Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Auskunft erteilt: Heinle, Wischer und Partner
Freie Architekten
Tel. 030/ 39 99 20-38, Fax 030/ 39 35 000

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A
Brandenburg an der Havel - Grünzug Berner Straße, 1. BA
Gesamtschule Görden, Brandenburg an der Havel.**

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau-und Grünflächenamt,
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04.
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel
- 3.b) 003 Landschaftsbauarbeiten
 - ca. 460 m² Gehwegplatten Beton aufnehmen einschließlich Unterbau
 - ca. 300 m Betonkantensteine und Borde aufnehmen
 - ca. 590 m² Asphaltdecke einschließlich Unterbau aufnehmen
 - ca. 230 m³ Unterbodenabtrag
 - ca. 170 m³ Spielsand aufnehmen und entsorgen
 - ca. 52 St. Banksockel aus Beton aufnehmen und entsorgen
 - ca. 135 m Drahtgitterzaun einschließlich Pfosten aufnehmen und entsorgen
 - ca. 32 m Stahlrohrzaun aufnehmen und entsorgen
 - ca. 16 m³ Mauer aus Betonwerkstein abbrechen und entsorgen
 - ca. 220 m² Heckengehölz roden
 - ca. 50 m³ Oberbodenauftrag
 - ca. 340 m² Bodenverbesserung
 - ca. 400 m² Rasenansaat
 - ca. 402 m² Gehweg aus vorh. Betonplatten
 - ca. 205 m Einfassungen aus Betonkantensteinen
 - ca. 280 m³ Quarzsand für Beachvolleyball
 - ca. 650 m² Filtervlies
 - ca. 30 m Ballfangzaun 4,00 m hoch
 - ca. 75 m² Tribüne aus Holzpodesten
 - ca. 18 St. Baumpflanzung
Fertigstellungspflege
- 3.c) Vergabe nach Teillosen: Nein

- 3.d) entfällt.
4. Beginn der Ausführung: 13.12. 2000, Ende der Ausführung: 31.05. 2001
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt,
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04.
Schlusstermin der Anforderung: 30.10. 2000 Posteingang.
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von **25,00 DM** zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung 5800.100.0000.7, Text: Grünzug GS Görden. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Grünzug Hohenstücken, GS Görden.
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: **20.11. 2000, 10.30 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme.
9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B.
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Mit dem Angebot sind vorzulegen, Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A, eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06. 02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20. 03. 1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, von ausländischen Bewerbern/Bietern eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung mit dem Angebot einzureichen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn dieser Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 07.12.2000
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt

**Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3 und 17 Nr. 1
Einrichtung und Aufrüstung von Computerkabinetten
Brandenburg an der Havel**

- a) Auftraggeber: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel -Volkshochschule-
Wredowplatz 1, 14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 0 33 81/25 04 41, Telefax: 0 33 81/25 04 44
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
- c) Art der Leistung
 - a) Ort der Lieferung:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Volkshochschule
Wredowplatz 1, 14776 Brandenburg an der Havel
Ansprechpartner: Herr Bernhardt, Tel: 0 33 81/25 04 41
 - b) Art und Umfang der Leistung :

**Aufrüstung Computerkabinett VHS Wredowplatz 1 entsprechend
Medienoffensive**

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl</u>
PC Pentium III - 750 Mhz Desktop	3
Speicher: SDRAM 128 MB	
VGA - Grafikkarte: AGP - Standard 16 MB	
Festplatte: 15 GB	
Floppy 1,44 MB	
Netzwerkkarte (100 PCI inkl. PXE-fähigem BOOT-ROM)	
CD - ROM - Laufwerk 48-fach	
Tastatur PS/2	
PS/2 Mouse	
17 - Zoll - Farbmonitor	
Software Windows 98 SE	
Headset stereo C-324 mit NCAT Mikrofon	13
Soundkarte	7
Lieferung und Anbindung an Server in ein vorhandenes Netzwerk (Windows NT)	
Maximal 24 Monate Gewährleistung	
Absicherung von Vor-Ort-Service innerhalb von 5 Stunden	
Umbau Netzwerk auf 100 MBit	
Netzwerkkarte (100 + PCI)	10
3COM Office Connect (100 MBit)	1
3COM Super Stack (100 MBit)	1
Medienpaket	
Scanner 1200 x 600 dpi Farbe	1
Laserdrucker 600 dpi 8 Seiten/min	1
DVD-ROM 12xDVD	1
Beamer 1500 Ansi-Lumen portable	1
Netz	
REMBO 1.0 Prof. Edition bis 25 Arbeitspl.	1
MS Windows 2000 Server + 25 Clients dt. CD	1

Server	
PC Pentium III - 800 Mhz Top Tower	1
Speicher: SDRAM 256 MB	
VGA - Grafikkarte: AGP - Standard 16 MB	
Festplatte: 2 x 30 GB	
Floppy 1,44 MB	
Netzwerkkarte (100 PCI inkl. PXE-fähigem BOOT-ROM)	
CD - ROM - Laufwerk 48-fach	
Tastatur PS/2	
PS/2 Mouse	
17 - Zoll - Farbmonitor	
Betriebssystem Übernahme aus vorhandenem Server	
Streamer Übernahme aus vorhandenem Server	
Umrüstung vorhandenes Netzwerk auf 100 MBit	1
Umbau und Einrichtung Server	1

Einrichtung Computerkabinett Brecht Gymnasium entsprechend Medienoffensive

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl</u>
PC Pentium III - 750 Mhz Mini Tower	16
Speicher: SDRAM 128 MB	
VGA - Grafikkarte: AGP - Standard 16 MB	
Festplatte: 15 GB	
Floppy 1,44 MB	
Netzwerkkarte (100 PCI inkl. PXE-fähigem BOOT-ROM)	
CD - ROM - Laufwerk 48-fach	
Tastatur PS/2	
PS/2 Mouse	
17 - Zoll - Farbmonitor	
Software Windows 98 SE	
Headset stereo C-324 mit NCAT Mikrofon	16
Lieferung und Anbindung an Server in ein vorhandenes Netzwerk (Windows NT)	
Maximal 24 Monate Gewährleistung	
Absicherung von Vor-Ort-Service innerhalb von 5 Stunden	
Medienpaket	
Scanner 1200 x 600 dpi Farbe	1
Laserdrucker 600 dpi 8 Seiten/min	1
HP DeskJet 950C, 600 dpi, A4	1
DVD-ROM 12xDVD	1
CD RW Plextor incl. Software	1
Netz	
Umbau und Einrichtung Server	1
Netz aufbauen und einrichten	1
Smart USV + Power Chute	1
REMBO 1.0 Prof. Edition bis 25 Arbeitspl.	1

d) Teilung in Lose: nein

e) Ausführungsfrist: Anfang Dezember 2000, spätestens 08.12.2000

- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Abholung der Verdingungsunterlagen bis 25.10.2000, 15.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Volkshochschule
Wredowplatz 1, 14776 Brandenburg an der Havel
- g) Auskunft erteilt:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Volkshochschule
Wredowplatz 1, 14776 Brandenburg an der Havel
Herr Bernhardt
Tel.: (0 33 81) 25 04 41, Fax: (0 33 81) 25 04 44
- h) Entschädigung: keine
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel - Submissionsstelle -
Haus 4, Zi. 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Angebotsabgabe: **06.11.2000, 10.30 Uhr (Submissionstermin)**
- k) entfällt
- l) Finanzierung und Zahlungsbedingungen: Nach Betriebsbereitschaft und Abnahme,
Rechnungseingang bis 12.12.2000
- m) Voraussetzungen für die Angebotsabgabe: Vor-Ort-Service, Netzwerkkenntnisse
(Windows NT), Kenntnisse zur Installation von Anwenderprogrammen im Netzwerk
- n) Zuschlags- und Bindefrist: Ablauf der Zuschlagfrist: 08.11.2000
- o) Besondere Hinweise
Für den gesamten Leistungsumfang der Ausschreibung wird ein alleiniger
Vertragspartner, der die beschriebene Leistung vollständig zu erbringen hat,
gefordert.
Die Teilnahme an der Eröffnung ist ausgeschlossen. Alle Bewerber unterliegen
den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 der VOL/A
Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Förderung durch das MBS des Landes
Brandenburg

- - - - -

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Der Vorsitzende -

Brandenburg an der Havel, 16.10.2000

Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 am Mittwoch, dem 25.10.2000, um 16:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde

5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 27.09.2000
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 09.10.2000
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 Vorlagen-Nr. 0352/2000
Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Einigungsstelle
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.2 Vorlagen-Nr. 0365/2000
Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen
SVV-Beschluss Nr. 175/94
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.3 Vorlagen-Nr. 0346/2000
Vorhaben der Fa. Haberent Packhof Förderung von 43 WE Sozialer Mietwohnungsneubau 1. und 3. Förderweg
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.4 Vorlagen-Nr. 0268/2000
Kommunales Brachflächenmanagement in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.5 Vorlagen-Nr. 0349/2000
Berichtsvorlage Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 319/94, zuletzt geändert am 25.02.1998 (Beschluss-Nr. 23/98)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.6 Vorlagen-Nr. 0362/2000
Bewerbung der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landesruderverbandes e.V. für die Ausrichtung der Weltmeisterschaften der Junioren 2005
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III

- 6.7 Vorlagen-Nr. 0351/2000
Satzungsändernder Beschluss zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kirchmöser-Dorf ("Erweiterte Abrundungssatzung")
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.8 Vorlagen-Nr. 0356/2000
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Schmerzke" Brandenburg an der Havel, Ortsteil Schmerzke
Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.09.2000
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
Einreicher : Fraktion CDU
- 7.2 Beschlussantrag zur Neubildung des Aufsichtsrates Technische Werke Brandenburg
Einreicher : Fraktion FWB
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Wiedervorlage SVV v. 09.10.00
Anfrage an den Oberbürgermeister zur Planung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Sicherung bestehender Einzelhandelsbetriebe
Einreicher : Fraktion CDU
- 8.2 Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend gastronomische Einrichtungen bzw. Ausflugsziele, die seit langem leer stehen oder keiner neuen Nutzung zugeführt wurden
Einreicher : Fraktion FWB
9. Mitteilungen und Erklärungen
10. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 27.09.2000
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 09.10.2000

12. Vorlagen der Verwaltung
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen
16. Informationen zu den Geschäftsabläufen der WOBRA
(Beschluss-Nr. 303/2000 d. SVV v. 26.07.2000)

gez.: Dr. Kallenbach

- - - - -

Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushangkasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel sowie im Aushangkasten in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

* * *

An **Herrn Gebel**, dessen neue Adresse bzw. derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 07.09.2000

- AZ.: 1001.0090.1604

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann in der Stadtverwaltung Brandenburg, Kämmerei und Steueramt/SG Steuern, Stadthaus 1, Zimmer 231, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, in Empfang genommen werden.

- - - - -

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

Im amtlichen Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel sowie im Aushängekasten in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel sind Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt/Fundbüro, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

Statistischer Jahresbericht 2000 erhältlich

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel bietet ab sofort den neuen Statistischen Jahresbericht an. Er enthält ein weitreichendes Spektrum an Angaben u. a. zu: Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wirtschaft, Bautätigkeit, Bildung und Kultur, Umwelt, Wetter, Gesundheits-, Sozial- und Finanzwesen.

Die angebotenen Strukturdaten und Entwicklungstendenzen konnten weitgehend mit den Angaben des Jahres 1999 bzw. des Stichtages 31.12.1999 aktualisiert werden.

Erhältlich ist der Jahresbericht zum Preis von 30,00 DM in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt / SG Statistik und Wahlen, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 336 oder auch bestellbar unter (0 33 81) 58 10 21 und 58 10 25 bzw. per Fax unter (0 33 81) 58 10 24.

Schriftliche Bestellungen können auch an folgende Postanschrift gerichtet werden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Hauptamt/SG Statistik und Wahlen,
14767 Brandenburg an der Havel.

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2001

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2001.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2001 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der sie am **20. September 2000** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am **1. Januar 2001** abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2001 ändern?

Bei Heirat im Lauf des Jahres 2001 oder wenn nach dem 1. Januar 2001 ein Kind geboren wird, können sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2001** gestellt sein.

Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2001 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2000 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für mindestens ein Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und ein Ehegatte
 - a) keine Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 1999 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zu viel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2000 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2001 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2001 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2001, beantragen. In Fällen, in denen im Lauf des Jahres 2001 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2001 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihre Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung von Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 1.200 DM. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer - Pauschbetrag von 2.000 DM übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag ?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2001 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2001 berücksichtigt werden.

Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung (sog. 630 DM - Jobs)

Üben Sie einen sog. 630 DM - Job aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem sog. 630 DM - Job keine anderen - in der Summe positiven - Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Ausstellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz

maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Kinderfreibeträge und die neuen Betreuungsfreibeträge sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt; im laufenden Kalenderjahr wird nur das Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2001 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1983 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen.

Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2001 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1983 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „--“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2001 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum 31. Dezember 2002 an das Finanzamt senden. Die Lohnsteuerkarte 2001 ist Grundlage für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Lohnsteuer. Jede Lohnsteuerkarte, die dem Finanzamt nicht zurückgesandt wird, mindert deshalb das Steueraufkommen Ihrer Gemeinde. Also bitte denken Sie daran: **Jede Lohnsteuerkarte 2001 ist an das Finanzamt zurückzusenden!**

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufenen Jahr 2001 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2001 nur bis zum 31. Dezember 2003 zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2002**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeiträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 800 DM erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte eine Freibetrag (außer Behinderten Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in der Summe positive - Einkünfte erzielt.

EURO im Lohnsteuerverfahren

Beachten Sie bitte, dass alle betragsmäßigen Eintragungen, die das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte oder Ihr Arbeitgeber in die Lohnsteuerbescheinigung vornimmt, ausschließlich in DM zu erfolgen haben. Dies gilt für Ihren Arbeitgeber auch dann, wenn er den Lohn in EURO abrechnet.

Auch im Antrag auf Lohnsteuer - Ermäßigung sind alle Beträge in DM anzugeben. Eventuell angefallene Aufwendungen in Euro, die Sie steuerlich geltend machen wollen, müssen Sie in DM umrechnen. Der Umrechnungskurs für einen Euro beträgt 1,95583 DM.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen:

Hinweis: Die Informationsbroschüre zur Einkommensteuerveranlagung liegt bei Ihrem Finanzamt aus und kann im Internet abgerufen werden (www.brandenburg.de/Land/mdf in der Rubrik „Steuern“ und dort unter „Steuertipps“).

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Donnerstag und Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus 2001 gesucht

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg sucht noch Erhebungsbeauftragte für die Mikrozensus - Erhebung, die jährlich in den Monaten Mai und Juni stattfindet.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet.

Die Mikrozensus - Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch an das LDS BB, Dezernat Mikrozensus.

Adresse: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg
Außenstelle Cottbus
Dezernat Mikrozensus
Vom-Stein-Straße 26
03050 Cottbus

Telefon: 0355/49911321 Frau Rückmann
0355/49911320 Herr Brehmer

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

**weitere
Ausgabeorte:** Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto

Kündigungsfrist: 15. Dezember